

# Gemeinde Rabenkirchen-Faulück

## 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

Stand: Vorentwurf (frühzeitige Behördenbeteiligung, September 2025)



**PLANUNGSBÜRO**  
**FÜR STADT UND REGION**  
 CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

**BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG**  
 FON 0461 / 254 81 FAX 0461 / 263 48 INFO@GRZWO.DE

## 0 Vorbemerkungen

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind im Bauleitplanverfahren die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange regelmäßig möglichst frühzeitig von der Planung zu unterrichten. Mit dem hier vorgelegten aktuellen Planungsstand und nachfolgenden Erläuterungen dürfte die Planung für eine erste fachliche Einschätzung hinreichend beschrieben sein. Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück erwartet Aussagen insbesondere zu dem erforderlichen bzw. im Vorliegenden bereits dargelegten Umfang und Detaillierungsgrad der vorzunehmenden Umweltprüfung, darüber hinaus aber auch planungsbeachtliche Hinweise anderer Fachdisziplinen.

## 1 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage von Faulück, unmittelbar südlich der B 201. Östlich der direkt angrenzenden Ackerfläche liegen die Wohngrundstück der Siedlung „Dreiangel“ an der Arnisser Straße (L25).

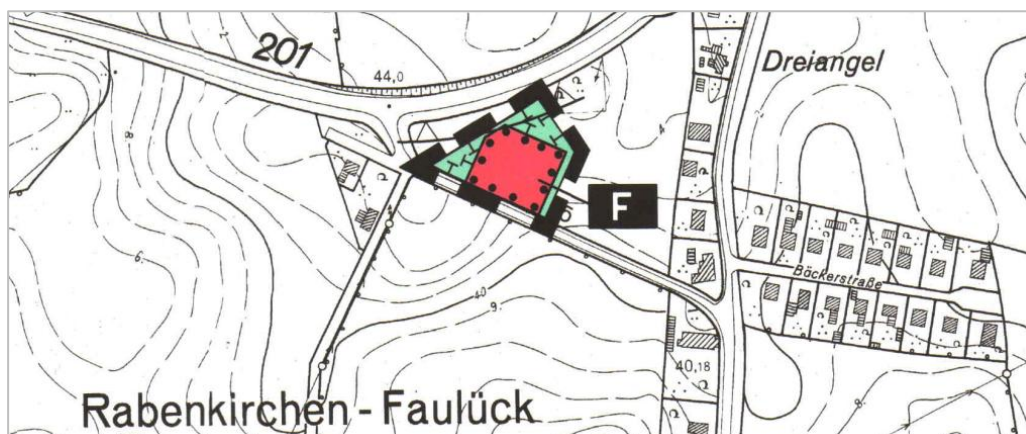
Der Geltungsbereich umfasst Teile des Flurstück 199 sowie Teile des Flurstücks 176/16, Flur 4, Gemarkung Faulück und umfasst eine Fläche von ca. 2.500 m<sup>2</sup>.

## 2 Planungsziel und Planungserfordernis

Im Mai 2020 hat die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen (vgl. nachfolgende Abbildung) sowie parallel den B-Plan Nr. 9 aufgestellt, um an diesem Standort die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses zu ermöglichen. Das Vorhaben wurde zwischenzeitlich realisiert.

Zur Stärkung des gemeindlichen Zentrums beabsichtigt die Gemeinde im Südwesten des Feuerwehrgerätehauses einen Spielplatz einzurichten. Mit der Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 9 sollen die dementsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Der als Grünfläche vorgesehene Teil des Plangebiets ist im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan lässt sich somit nicht aus dem F-Plan entwickeln (Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB). Daher wird parallel zum Bebauungsplan diese 5. Änderung des F-Planes aufgestellt.

Abb. 1: Planzeichnung 1. Änderung FNP



### **3 Landesplanung – Regionalplanung**

Gemäß Landesentwicklungsplan 2021 (LEP) ist die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück dem ländlichen Raum zuzuordnen. Die Gemeinde liegt im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück gehört zum Nahbereich Kappeln.

### **4 Ziele und Inhalte der Planung**

Mit der Errichtung des Feuerwehrgerätehauses hat die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück eine zentrale Einrichtung für die Dorfgemeinschaft geschaffen. Das gemeindliche Zentrum soll durch die Errichtung eines Spielplatzes gestärkt werden.

Die Gemeinde möchte auf der südwestlich an das Feuerwehrgelände angrenzenden Fläche eine Spielplatzfläche einrichten. Die zukünftige Grünfläche wird im Süden gegenüber der direkt angrenzenden Straße bereits durch eine Feldhecke begrenzt. Die im Bebauungsplan Nr.9 vorgesehene Knickneuanlage östlich des Feuerwehrgeländes wurde bisher nicht umgesetzt. Um eine räumliche Verbindung der gemeindlichen Flächen zu ermöglichen, soll auf die Knickherrichtung an dieser Stelle verzichtet werden. Stattdessen soll die erforderliche Neuanlage eines Knicks in Fortsetzung der bisher festgesetzten nördlichen Abgrenzung erfolgen und damit eine klare Begrenzung gegenüber dem offenen Landschaftsraum im Norden geschaffen werden.

Entsprechend vorgenannter Planungsziele sieht die F-Planänderung folgende Darstellungen vor:

Für den überwiegenden Teil des Plangebiets ist die Darstellung „Grünfläche – Spielplatz“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) vorgesehen. Der im Osten des ursprünglichen Geltungsbereichs als Maßnahmenfläche dargestellte Bereich wird nunmehr als Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ ausgewiesen. Entsprechend der vorgesehenen Entwicklung des Standorts erfolgt nunmehr die Darstellung Fläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB am nördlichen Rand des Geltungsbereichs.

### **5 Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über die südlich gelegene Straße (vorhandene Zufahrt, Heckloch).

Das Plangebiet ist erschlossen. Das Erfordernis ergänzender Erschließungsmaßnahmen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln wären, ist nach heutigem Kenntnistand nicht gegeben.

### **6 Umwelt**

Zum Bebauungsplan wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Umweltbericht sind die dort ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriffen und daraus resultierender Ausgleichserfordernisse sind dabei vertieft untersucht worden.

## 7 Vorentwurf Umweltbericht

Die sachgerechte Aufbereitung naturschutzfachlicher und sonstiger umweltrelevanter Fragen einschließlich der Ermittlung von Eingriffen und Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nach Planungsfortschritt im Rahmen der in die Bauleitplanverfahren zur FNP-Änderung integrierten Umweltprüfung.

Die zum aktuellen Planungsstand hierzu vorliegenden Erkenntnisse und Einschätzungen sind im Folgenden beschrieben (bearbeitet durch Büro Naturaconcept, Dipl.-Ing- Alke Buck, Sterup).

### 7.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück soll östlich angrenzend an das Feuerwehrgerätehaus eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ausgewiesen werden. Mit der Ausweisung möchte die Gemeinde das gemeindliche Zentrum angrenzend an das vorhandene Feuerwehrgerätehaus stärken.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 2.750 m<sup>2</sup>.

Im Parallelverfahren erfolgt die 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 9.

### 7.2 Planungsgrundlagen

Das Plangebiet liegt im Naturpark Schlei.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine weiteren Schutzgebiete oder Biotopverbundflächen.

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020) finden sich für das Plangebiet und die nähere Umgebung keine Darstellungen.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück (1998/1999) sind für das Plangebiet bis auf den Erhalt der straßenbegleitenden Feldhecke keine Entwicklungsziele dargestellt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück sieht an dieser Stelle die Anlage eines Spielplatzes nicht vor, stellt aber auch keine Entwicklungsziele dar, die der geplanten Erweiterung entgegenstehen.

Da die straßenbegleitende Feldhecke erhalten wird, sind von der Planung keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Da keine ökologisch hochwertigen Bereiche in Anspruch genommen werden, hat die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück entschieden, zugunsten einer Stärkung des Dorfzentrums von den Aussagen der gemeindlichen Landschaftsplanung (Fläche für die Landwirtschaft – keine speziellen Entwicklungsziele) abzuweichen.

Das Erfordernis einer Fortschreibung der gemeindlichen Landschaftsplanung wird im vorliegenden Fall durch die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück nicht gesehen.

Gemäß Landesentwicklungsplan 2021 (LEP) ist die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück dem ländlichen Raum zuzuordnen. Die Gemeinde liegt im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Dieselbe Darstellung („Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung“) findet sich im nachgeordneten Entwurf für den Regionalplan Planungsraum I (2023).

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück

(2009) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Parallelverfahren erfolgt die 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 9 der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück.

### **7.3 Bestandsaufnahme und Auswirkungen auf die Schutzgüter**

#### Schutzgut Boden

Gemäß Bodenübersichtskarte 1:250.000 kommt im Plangebiet die Bodenart Sandlehm über Normallehm und die Bodentypengesellschaft Pseudogley-Parabraunerde mit Pseudogley und Pseudogley-Kolluvisol vor.

Es liegen keine Hinweise auf bekannte Bodenbelastungen (Altlasten, Altablagerungen), den Verdacht einer erheblichen Belastung der Böden sowie Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Sinne schädlicher Bodenveränderungen gem. § 2 ff BBodSchG vor.

Durch die geplante Ausweisung wird im Plangebiet keine Versiegelung ermöglicht.

#### Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Hinsichtlich des Grundwassers liegen keine Daten vor.

#### Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden.

Für das Plangebiet wird die natürliche Ertragsfähigkeit im Rahmen der regionalen Bewertung mit „mittel“ angegeben. Ursprünglich wurde die Fläche ackerbaulich genutzt. Derzeit findet keine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche statt.

Da durch die Ausweisung keine Baumaßnahmen vorbereitet werden, ist die Umsetzung der Planung nicht als Flächenverbrauch zu werten.

#### Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet ist als arten- und strukturreiche Grünfläche anzusprechen.

An der Straße verläuft eine Feldhecke. Diese unterliegt dem Biotopschutz nach § 21 LNatSchG.

#### *Bewertung*

Durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche – Kinderspielplatz - kommt es gegenüber der derzeitigen Darstellung (Fläche für die Landwirtschaft) nicht zu einem Verlust des Lebensraumes von Pflanzen und Tieren. Die Feldhecke an der südlichen Plangebietsgrenze wird durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

Hinsichtlich des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wird auf den Umweltbericht zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 verwiesen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung kann sicher ausgeschlossen werden.

### Biologische Vielfalt

Auf der von der Planung in Anspruch genommenen Fläche ist keine besondere biologische Vielfalt<sup>1</sup> vorhanden. Da die Erhaltung der Artenvielfalt wesentlicher Bestandteil der Biodiversität ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume gegeben. Durch die Planung entstehen keine erheblichen Auswirkungen.

### Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt zwischen dem Feuerwehrgerätehaus im Westen und Siedlungsflächen im Osten. Der Bereich ist stark überprägt durch die vielbefahrene B201.

Der geplante Spielplatz wird nach Nordosten durch einen neuen Knick und nach Südwesten durch eine bestehende Feldhecke eingegrünt sein.

#### *Bewertung*

Durch die geplante Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche – Kinderspielplatz – entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.

### Schutzgut Klima und Luft

Das Klima im Plangebiet hat einen gemäßigten, atlantischen Charakter. Die Hauptwindrichtung ist Westen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Freifläche, die an den bebauten Bereich anschließt. Aufgrund der ungehinderten Windexposition der Landschaft bestehen keine abgrenzbaren klein-klimatischen Sondergebiete (z.B. Kaltluftentstehungsräume).

#### *Bewertung:*

Durch die Planung ist nicht mit Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu rechnen.

### Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Durch die Ausweisung ist nicht mit umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu rechnen.

---

<sup>1</sup> Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“

## Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

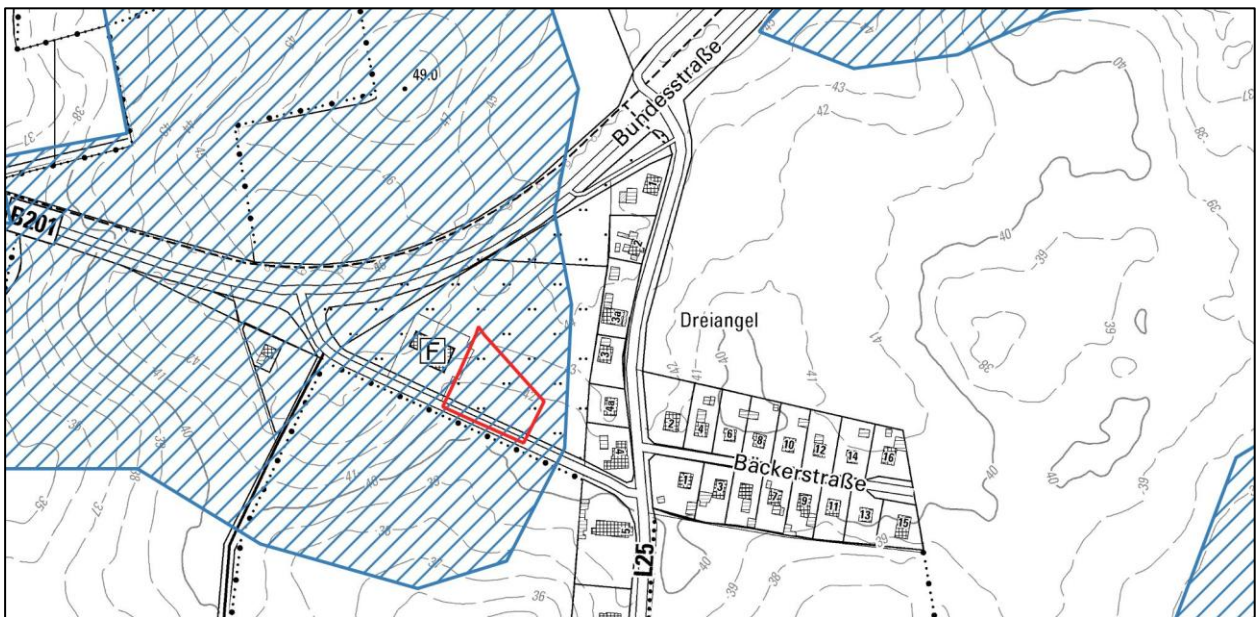
### a) Baudenkmale

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Baudenkmale vorhanden.

### b) Archäologische Denkmale

Das Plangebiet liegt vollumfänglich innerhalb eines archäologischen Interessengebietes nach § 12 Abs. 2 Ziff. 6 DSchG.

Abb. 2: Lage des Plangebietes innerhalb eines archäologischen Interessengebietes



Da keine Bauten oder erheblichen Erdarbeiten geplant sind, ist hier nicht von einem Konflikt auszugehen.

Trotzdem erfolgt der Verweis auf § 15 DSchG:

*Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.*

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

#### **7.4 Zusammenfassung Vorentwurf Umweltbericht**

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück soll östlich angrenzend an das Feuerwehrgerätehaus eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ausgewiesen werden. Mit der Ausweisung möchte die Gemeinde das gemeindliche Zentrum angrenzend an das vorhandene Feuerwehrgerätehaus stärken.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 2.750 m<sup>2</sup>.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück (2009) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Durch die Ausweisung einer Grünfläche – Spielplatz – ist gegenüber der bisherigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Rabenkirchen-Faulück .....

.....

- Bürgermeister –